



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (AB BZZL)

vom 29. November 2023
mit Änderungen bis 11. November 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL) vom 12. Juli 2023²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Zuständig- Gegenstand
keit und den Vollzug der Verordnung über die Erprobung von
Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen
und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL)⁴.

Art. 2 ¹ Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) ist für Vollzug
den Vollzug der VO BZZL zuständig, soweit nichts Abweichen-
des geregelt ist.

² Die Fachstelle Zürich im Alter (ZiA) ist für die Bedarfsabklärung
zuständig.

B. Zuschüsse

Art. 3 Die Voraussetzungen der Zuschussberechtigung gemäss Massgebender
Art. 4 VO BZZL müssen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Zeitpunkt
Betreuungsleistungs- oder Hilfsmittelbezugs erfüllt sein.

Art. 4 Ist die Zuschussberechtigung gemäss Art. 4 VO BZZL Zuschusshöhe
nicht ganzjährig erfüllt, so kann trotzdem der Höchstbetrag ge-
mäss Art. 5 VO BZZL ausgerichtet werden.

¹ AS 101.100

² AS 831.300

³ Begründung siehe STRB Nr. 3541 vom 29. November 2023.

⁴ vom 12. Juli 2023, AS 831.300.

C. Verfahren

Erhebung Bedarf	Art. 5 ¹ Die ZiA erhebt den Betreuungs- und Hilfsmittelbedarf im Rahmen eines Hausbesuchs gemäss Art. 8 VO BZZL. ² Die Erhebung erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen. ³ Die Bedarfsempfehlung beschränkt sich auf: a. die in Anhang 1 bezeichneten Betreuungsleistungen; b. die in Anhang 2 bezeichneten Hilfsmittel.
Gesuch und Bedarfs- empfehlung	Art. 6 ¹ Die ZiA füllt das Gesuchsformular gemeinsam mit den gesuchstellenden Personen aus. ² Die ZiA reicht das Gesuchsformular zusammen mit der Bedarfsempfehlung dem AZL ein.
Kosten- gutsprache	Art. 7 ¹ Das AZL erteilt gestützt auf die Bedarfsempfehlung der ZiA und nach Prüfung des Gesuchs gemäss Art. 11 VO BZZL die Kostengutsprache. ² Es stellt die Kostengutsprache gemäss Art. 12 VO BZZL und die Verfügung gemäss Art. 13 VO BZZL der ZiA in Kopie zu.
Auszahlung a. Abrechnung	Art. 8 Die begünstigte Person reicht dem AZL innert Frist gemäss Art. 15 VO BZZL die Abrechnungen der in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen und Hilfsmittel ein.
b. Fristwahrung	Art. 9 Bei elektronischer Einreichung der Abrechnungen ist für die Wahrung der Eingabefrist der Zeitpunkt massgebend, in dem die elektronische Bestätigung des Webportals der Stadt ausgestellt wird.
c. Wieder- herstellung der Frist	Art. 10 Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die begünstigte Person: a. nicht grobfahrlässig gehandelt hat; und b. innert 30 Tagen seit Wegfall des Grunds, der die rechtzeitige Einreichung verhindert hat, sämtliche Abrechnungen nachreicht.
Beratung Wahl Leistungs- erbringende	Art. 11 ¹ Die ZiA unterstützt und berät begünstigte Personen bei der Suche nach geeigneten Leistungserbringenden. ² Sie bietet den begünstigten Personen Unterstützung und Beratung an, wenn trotz einer Kostengutsprache keine entsprechenden Abrechnungen eingehen.

Art. 12 Leistungserbringende gelten als geeignet, wenn sie mindestens eines der im Anhang 3 festgelegten Kriterien erfüllen.

Festlegung
Leistungs-
erbringende

Art. 13 ¹ Die zuständigen Sachbearbeitenden des AZL entscheiden über:

Anordnungen
und Rechtsmittel

- a. das Gesuch;
- b. die Auszahlung;
- c. die Rückerstattung ausbezahlter Zuschüsse.

² Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

Art. 14 Die Rückerstattung kann mit einem neuen Anspruch auf Zuschüsse gemäss VO BZZL verrechnet werden.

Verrechnung

Art. 15 Der Anspruch auf Zuschüsse kann nicht abgetreten werden.

Abtretungs-
verbot

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann die Anhänge 1–3 dieser Ausführungsbestimmungen an veränderte Bedürfnisse angemessen anpassen.

Delegation

Art. 17 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer

² Die Ausführungsbestimmungen gelten längstens bis 31. Dezember 2026.

Anhang 1⁵**Betreuungsleistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a**

Betreuungsleistungen	Maximale Vergütung
Hygiene	Fr. 100.– pro Monat
– Fusspflege durch Podologin, Podologe oder Spitex, maximal 1 Behandlung pro Monat	
Transport und Mobilität	Fr. 60.– pro Fahrt
– Fahrdienst zu Terminen im Rahmen der üblichen Körperpflege wie Coiffure, Massage, Kosmetik usw.	
– Fahrdienst zu sozialen Aktivitäten wie kulturelle Anlässe, Sport, Spielenachmittag	
– Fahrdienst zum Einkaufen von Lebensmitteln, Kleidern, Geschenken, Möbeln usw.	
– Fahrdienst zur Ausübung der Religiosität oder zu Friedhofsbesuchen	
Sport und Bewegung	Fr. 1000.– pro Kalenderjahr
– sportliche Aktivitäten ausser Haus	
Prävention	Fr. 600.– pro Kalenderjahr
– Beitrag an präventive Angebote und Dienstleistungen wie z. B. Sturzprävention, Gedächtnistraining	
Sicherheit	
– regelmässige Kontaktaufnahme als Sicherheitscheck	gemäss Anhang 3 AB BZZL
– Nacht-Betreuung wie Kontrolle, Wachen, Hilfe bei Toilettengang, Sicherheit geben	Fr. 100.– pro Nacht
– Grundsicherheitspauschale in Alterswohnungen	Fr. 300.– pro Monat

⁵ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Sozialdepartements vom 11. November 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2025.

Betreuungsleistungen

**Maximale
Vergütung**

Administration

Leichte administrative Hilfe im Alltag, im Einzelfall auch durch professionelle Treuhandfirma, wenn die Hilfe nicht durch Pro Senectute, Budgetberatung Caritas, Beiständin oder Beistand erfolgen kann.

gemäss
Anhang 3
AB BZZL

- finanzielle Angelegenheiten regeln
(Zahlungen, Budgetberatung, Steuern,
KK-Einforderungen)
 - Behördenangelegenheiten regeln
(Fragen zu Sozialversicherungen, Anträge,
Korrespondenz)
 - allgemeine administrative Unterstützung
(z. B. sortieren/regeln der Post)
-

Anhang 2**Hilfsmittel gemäss Art. 5 Abs. 3**

Hilfsmittel	Maximale Vergütung
Bewegungsmelder	Fr. 500.– inkl. Montage
Lichtsignalsystem	Fr. 500.– inkl. Montage
Notrufsystem	Fr. 80.– Miete pro Monat, Montage einmalig Fr. 220.–
Doppelzylinder	Fr. 500.– inkl. Montage
Schwellenkeil	Fr. 500.– inkl. Montage
Haltegriff Badezimmer	Fr. 500.– inkl. Montage
WC-Sitzerhöhung	Fr. 150.–
Badebrett	Fr. 100.–
Duschsitz	Fr. 300.–
Auszieharmatur Küche	Fr. 500.– inkl. Montage
Rollator	Fr. 350.–
Gehstock	Fr. 150.–
Anti-Dekubitusmatratzen	Fr. 1000.– bei Kauf oder Fr. 50.– bei Miete pro Monat
Schlüsselsafe im Briefkasten	Fr. 250.– , Montage einmalig Fr. 170.–
Haltegriffe generell	Fr. 300.– inkl. Montage
Leselupe	Fr. 150.–
weitere Hilfsmittel gemäss Abklärungsstelle	Fr. 300.–
Beitrag an bauliche Anpassungen	bis Höchstbetrag gemäss Art. 5 lit. b VO BZZL

Anhang 3⁶

Leistungserbringende gemäss Art. 12

Leistungserbringende	Maximale Vergütung – unter Vorbehalt von Anhang 1
– gemeindeeigene oder durch die Gemeinde beauftragte Spitex-Organisation	die in Rechnung gestellten Kosten
– private Spitex-Organisation oder Privatperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung	Fr. 50.– brutto pro Stunde
– Organisationen des öffentlichen Rechts mit einem Dienstleistungsangebot im Bereich Hilfe und Betreuung	
– gemeinnützige Organisation im Bereich der Altershilfe	
– gemeinnütziger Entlastungsdienst	
– andere juristische Person	Fr. 34.– brutto pro Stunde,
– Privatperson, die nicht im selben Haushalt lebt und nicht mit der Bezügerin oder dem Bezüger verwandt ist	Fr. 7400.– pro Kalenderjahr

⁶ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Sozialdepartements vom 11. November 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2025.